

Reglement über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Vom Gemeinderat erlassen am 16. März 2020 Fakultatives Referendum vom 1. Juni 2020 bis 10. Juli 2020 Inkraft per 16. März 2020, rückwirkend

Inhaltsverzeichnis

l.	Allgemeine Bestimmungen		3
	Art. 1	Zweck	3
II.	Überwachung		3
	Art. 2	Videoüberwachung ohne Personenidentifikation	3
	Art. 3	Videoüberwachung mit Personenidentifikation (allgemein)	3
	Art. 4	Bestimmung der Örtlichkeiten	3
	Art. 5	Einrichtung der Videokameras	3
	Art. 6	Datensicherheit	3
	Art. 7	Aufbewahrungsfrist	4
	Art. 8	Einsichtnahme	
	Art. 9	Protokollierung	4
	Art. 10	Datenschutz	4
III.	Schlussbestimmungen		4
	Art 11	Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat Oberbüren erlässt gestützt auf Art. 30 Gemeindeordnung und Art. 10 Polizeigesetz (PG; sGS 451.1) als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Videoüberwachung in der Politischen Gemeinde Oberbüren im öffentlichen Raum.

II. Überwachung

Art. 2 Videoüberwachung ohne Personenidentifikation

Im öffentlichen Raum können Videokameras eingesetzt werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

Die Betreibenden von installierten Anlagen haben diese der zuständigen Stelle zu melden.

Art. 3 Videoüberwachung mit Personenidentifikation (allgemein)

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, erlauben, wenn:

- a) der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist;
- b) die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht wird;
- c) eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann.

Der Gemeinderat legt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen für jede Videoüberwachung den Zweck, das überwachte Gebiet, die Dauer, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest.

Art. 4 Bestimmung der Örtlichkeiten

Die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung werden durch den Gemeinderat durch Allgemeinverfügungen bestimmt. Diese werden amtlich publiziert.

Art. 5 Einrichtung der Videokameras

Die Videokameras sind so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Art. 6 Datensicherheit

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.

Insbesondere ist:

- a) der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.

2019-49 Seite 3 von 4

Art. 7 Aufbewahrungsfrist

Aufzeichnungen von Überwachungseinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Art. 8 Einsichtnahme

Einsicht in gespeicherte Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung der Strafverfolgungsbehörde oder der Aufbewahrungsstelle genommen werden.

Art. 9 Protokollierung

Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffes sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

Art. 10 Datenschutz

Der Gemeinderat bezeichnet eine externe Stelle, welche die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung kontrolliert, insbesondere ob:

- a) Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;
- b) Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe des Reglements gelöscht wird.

Sie ist in ihrer Tätigkeit unabhängig, erstattet dem Gemeinderat regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per Erlass durch den Gemeinderat in Kraft.

Oberbüren, 16. März 2020

Gemeinderat Oberbüren

Der Gemeindepräsident Die Ratsschreiberin

Alexander Bommeli Karina Huber